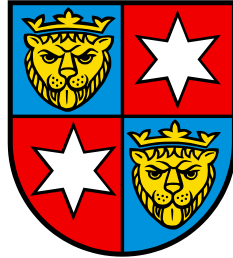


EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



WASSERREGLEMENT

2003





Inhaltsverzeichnis

Seite

Allgemeine Bestimmungen.....	5
Leitungsnetz.....	8
Hausinstallationen	13
Wasserzähler	17
Bezugsverhältnis zwischen Kunde und WVS	20
Rechtsschutz und Vollzug	27
Abgaben.....	28
Schluss- und Übergangsbestimmungen	28



BauG	Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
AVA	Aargauisches Versicherungsamt
GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
WVS	Wasserversorgung Spreitenbach



Die Einwohnergemeinde Spreitenbach, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993

WASSERREGLEMENT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Personen-
bezeichnungen

§ 2

¹ Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Spreitenbach (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Spreitenbach (nachstehend WVS genannt) und den Kunden.

Zweck

² Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und Kunden ist im separaten 'Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen' geregelt.

§ 3

Die WVS ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und untersteht dem Gemeinderat.

Rechtsform,
Aufsicht



§ 4

Als Kunden im Sinne dieses Reglementes gelten die Eigentümer, Pächter oder Mieter von Grundstücken, Häusern, Räumen und Wohnungen mit Hausinstallationen sowie die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer im Sinne von Art. 712 I ZGB, deren Wasserverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

Kunden

§ 5

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend **SVGW** genannt) als Richtlinien.

Technische
Vorschriften**§ 6**

Die Anlagen der WVS umfassen alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WVS dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

Wasserversor-
gungsanlagen**§ 7**

¹ Die WVS liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WVS erstellt und unterhält die öffentlichen vorgeschriebenen Löscheinrichtungen

Wasserlieferung



² Ausserhalb der Bauzonen darf einzig für land- und forstwirtschaftliche bzw. im ordentlichen Baubewilligungsverfahren bewilligte Bauten und Anlagen Wasser geliefert werden.

§ 8

Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

Wasser-
beschaffung

§ 9

Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

Schutzzonen



LEITUNGSNETZ

§ 10

Als Hauptleitungen gelten alle jene der WVS gehörenden und auf öffentlichem oder privatem Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach Dimension (mind. NW 100 mm) und Anlage für den Anschluss mehrerer Zuleitungen (und Hydranten) bestimmt sind.

Hauptleitungen

§ 11

¹ Die WVS erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes in den Bauzonen. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

Aufgaben der
WVS

² Die WVS bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Sie entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten, vorbehältlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).

³ Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 12

Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Jeder Kunde ist verpflichtet, auf den in seinem Eigentum stehenden Grundstücken Dienstbarkeiten für den Bau und Betrieb von Wasserleitungen ohne

Öffentlicher
Grund,



Entschädigung zu gewähren. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen WVS und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen. Das Enteignungsverfahren richtet sich nach den §§ 131/132 des Baugesetzes.

Durchleitungs-
rechte

§ 13

Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

Ausserhalb
Bauzonen

§ 14

¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der WVS. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WVS. Der Benutzer haftet für allfällige Schäden.

Lösch-
einrichtungen

² Die WVS ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

³ Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WVS.

⁴ Zusätzliche Löscheinrichtungen bzw. höhere Zuleitungsdimensionierungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom Aargauischen Versicherungsamt vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen



und zu unterhalten.

§ 15

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Erweiterung und die Erneuerung der Anlagen der WVS.

Projekt- und
Baukredite

§ 16

Als Hauszuleitung wird die Leitungsstrecke von der Anzapfstelle (T-Stück) an die Hauptleitung bis und mit Hauptabsperreinrichtung nach der Hauseinführung oder bis zu einem Zählerschacht bezeichnet. Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden sind keine Hauszuleitungen. Diese gelten als Hausinstallationen.

Hauszuleitungen

§ 17

¹ Die WVS bestimmt die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung. Sie darf nicht durch Tankräume oder Schutzräume geführt werden.

Erstellung

² Das Erstellen und Ändern von Hausanschlüssen und Hausanschlussleitungen erfolgt ausschliesslich durch die WVS oder deren Beauftragte.

³ Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Un-



terhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages. Der Dienstbarkeitsvertrag, versehen mit der Eintragungsbescheinigung des Grundbuchamtes, ist dem Anschlussgesuch beizulegen.

⁴ Die WVS behält sich vor, anstelle einer längeren Hauszuleitung das Hauptwasserleitungsnetz zu erweitern. Dabei sind vom Kunden die gleichen Entschädigungen zu leisten, wie sie für die längere Hauszuleitung hätten erbracht werden müssen.

⁵ Im Wasserleitungsgraben dürfen keine anderen Werkleitungen verlegt werden.

⁶ Auf dem Leitungstrasse dürfen keine Bauwerke erstellt werden. Ebenso sollte auf das Pflanzen von Bäumen und hohen Sträuchern verzichtet werden.

§ 18

Der Hausanschluss ist auf Kosten des Anzuschliessenden zu erstellen. Mit Ausnahme des Wasserzählers ist die gesamte Hausanschlussleitung inkl. Anzapfstelle (T-Stück) und Absperrschieber Eigentum des Kunden und ist von diesem zu unterhalten.

Kostentragung

§ 19

¹ Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind der WVS sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die WVS oder deren Beauftragten. Kommt ein Kunde seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die WVS berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

Unterhalt

² Werden über eine Hausanschlussleitung ausnahmsweise mehrere Kunden versorgt, so sind die Unterhaltskosten proportional zu den Belastungswer-



ten auf alle Beteiligten aufzuteilen.

³ Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der WVS zu Lasten des Kunden vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

§ 20

¹ Es wird empfohlen, die Schieber in der Hauszuleitung nur von den Organen der WVS bedienen zu lassen.

Schieber

² Jeder Schieber kann durch eine Tafel markiert werden, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

³ Hydranten und Schieber dürfen nicht überdeckt werden. Sie müssen leicht zugänglich sein (keine Sträucher, etc.) und sind vor Beschädigungen zu schützen.



HAUSINSTALLATIONEN

§ 21

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

Begriff

§ 22

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen, Rückflussverhinderer, Systemtrenner und dergleichen) trägt der Gebäudeeigentümer.

Kostentragung

§ 23

¹ Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturservice gewährleisten und die Inhaber einer entsprechenden Installationsausführungsbewilligung und Konzession der WVS sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

Installations-
ausführung

² Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

³ Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

⁴ Apparate zur Aufbereitung oder Behandlung des Wassers dürfen nur mit Bewilligung der WVS installiert werden und haben den einschlägigen Vor-



schriften des SVGW zu entsprechen.

§ 24

¹ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WVS kann den Einbau von Systemtrennern verlangen.

Rückström-
sicherungen

² Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen (Regenwassernutzungen) sind untersagt.

³ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann die WVS besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

⁴ Erdleitungsanschlüsse der Elektrizitätsversorgung dürfen nicht an der Wasserleitung erfolgen. Sie sind an die Fundament- resp. Bodenplattenarmierungen anzuschliessen (Potentialerdneutralleiter PEN). Bestehende Erdleitungsanschlüsse an Wasserleitungen sind systematisch innert 5 Jahren ab Rechtskraft dieses Reglementes aufzuheben und durch reglementskonforme Erdleitungsanschlüsse zu ersetzen. Die Kosten dafür gehen zulasten der Gebäudeeigentümer.

Erdleitungs-
anschlüsse

§ 25

¹ Die WVS übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WVS jederzeit der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die WVS weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

Kontrolle



² Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WVS zu melden. Die WVS ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Leitsätzen des SVGW. Die WVS übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WVS, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 26

¹ Private Hauszuleitungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Hauptwasserleitung angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, sind grundsätzlich zu sanieren. Sie können aber auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

Bestehende
Hauszuleitungen

² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Hauszuleitungen zu sanieren. Ebenso kann die WVS bei der Erneuerung öffentlicher Hauptleitungen die Sanierung des Hausanschlusses verlangen.

§ 27

¹ Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WVS festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WVS berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

Betrieb und
Unterhalt



² Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WVS berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.



WASSERZÄHLER

§ 28

¹ Die WVS baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WVS und wird von ihr unterhalten. Die WVS bestimmt im Einvernehmen mit der Bauherrschaft den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WVS einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

Einbau

² Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WVS bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

³ Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Zugangsbehinderungen und Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WVS gehen zu Lasten des Kunden.

⁴ Die Ablesung des Wasserverbrauchs erfolgt, sofern technisch möglich, mittels Fernablesung. Die dafür notwendigen Massnahmen werden im Baubewilligungsverfahren festgelegt. Die Kosten gehen zulasten des Gebäudeeigentümers.

Fernablesung

Wasserverbrauch

**§ 29**

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Kunden. Schäden am Zähler sind der WVS unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden und dergleichen) haftet der Kunde. Die WVS haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WVS bezeichneten Organen vorbehalten. Kunden und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

Schäden,
Behebung

§ 30

Die WVS lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WVS die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Kunde dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.

Revision

§ 31

Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden von der WVS pflichtgemäss berücksichtigt.

Defekte
Wasserzähler



§ 32

Die Abgaben richten sich nach dem separaten 'Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen'. Abgaben



BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN KUNDE UND WVS

§ 33

Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WVS angeschlossen werden. Ausnahmen können von der WVS bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

Anschlusspflicht

§ 34

¹ Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

Wasserbezug

² Hand- und Adressänderungen meldet der Kunde umgehend der WVS.

³ Der Wasserbezug kann vom Kunden mit dreimonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden.

Kündigung

⁴ Erwachsen der WVS durch die Beseitigung der bestehenden Zuleitung oder wegen sonstiger Anordnungen Kosten, so fallen diese zu Lasten des Kunden.

§ 35

¹ Der Kunde haftet gegenüber der WVS für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen entstehen.

Haftung



² Der Kunde haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Mit-eigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³ Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

⁴ Die WVS übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

§ 36

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WVS pflichtgemäss wahrzunehmen.

Lieferungs-
verträge

§ 37

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVS schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Wasserbezug
ohne
Bewilligung

**§ 38**

¹ Die Wasserabgabe an Kunden mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung der WVS.

Besondere
Bewilligung

² Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WVS.

§ 39

¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Kunden den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WVS gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

Wasser-
beschaffenheit

² Das Trinkwasser in Spreitenbach weist einen verhältnismässig niederen pH-Wert auf. Dadurch ist die Beständigkeit metallischer Werkstoffe (insbesondere verzinkter Stahlrohre) für die Erstellung der Hausinstallationen gegenüber dem Leitungswasser nicht mehr sichergestellt. Für Neu- und Umbauten wird deshalb die Verwendung von nicht korrodierenden Leitungsmaterialien (z.B. Polyethylenrohre) empfohlen.

Leitungsmaterial

³ Die WVS sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

⁴ Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Kunden in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.



§ 40

¹ Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

Wasser-
verschwendung

² Bei Wassermangel kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen und dergleichen, das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

§ 41

Bei Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WVS kann die WVS die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Kunden werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Kunden mit empfindlichen Hausinstallationen (Aquarien, Fischtröge) haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der WVS besteht nicht.

Lieferungs-
beschränkungen

§ 42

Unter vorheriger Anzeige kann die WVS die Belieferung mit Wasser bei folgenden Vorkommnissen sperren:

Liefersperre

- a) widerrechtliche Entnahme;
- b) wiederholte Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Verbrauch angeordnet wurden;
- c) Nichtbehebung von Defekten im privaten Leitungsnetz;
- d) Nichtbezahlung der Abgaben.



§ 43

¹ Ohne schriftliche Zustimmung der WVS sind verboten:

- die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgehungshähnen und Hydranten, ausser in Brandfällen;
- Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern.

Verbot der
Wasserabgabe

² Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüchern in Rechnung gestellt.

§ 44

¹ Alle festgestellten Störungen am Wasserleitungsnetz sind sofort der WVS zu melden.

Störungen,
Sicherheits-
massnahmen

² Müssen in unmittelbarer Nähe von Wasserleitungen Arbeiten vorgenommen werden, so ist die verantwortliche Person verpflichtet, die WVS davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die WVS leistet die für die gefahrlose Ausführung dieser Arbeiten notwendige Hilfe unentgeltlich.

³ Vor Beginn von Grabarbeiten haben sich Unternehmer und Kunden oder deren Beauftragte bei der WVS über das allfällige Vorhandensein von Wasserleitungen zu informieren und bei der Ausführung die gebotene Sorgfalt walten zu lassen. Das Abstecken und Kennzeichnen von Leitungstrassen erfolgt unentgeltlich durch die WVS.

⁴ Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Bestimmungen oder durch Inangriffnahme von Arbeiten, bevor die WVS durch Augenschein die ent-



sprechenden Anordnungen getroffen hat, entstehen, haben die Fehlbaren aufzukommen. Die WVS lehnt jegliche Schadenersatzansprüche Dritter ab.

§ 45

Einer Bewilligung der WVS bedürfen:

Bewilligung

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Installation neuer Armaturen und Apparate, bzw. die Erweiterung und Abänderung der Hausinstallationen;
- c) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt;
- d) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen;
- e) die Installation von Apparaten zur Aufbereitung von Trinkwasser.

§ 46

¹ Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1: 1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes (nicht älter als 1 Jahr) und der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Die WVS kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

Gesuchs-
unterlagen

² Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich den kantonalen Stellen ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situa-



tionsplan) einzureichen.

³ Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

⁴ Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung der WVS zulässig.



RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 47

Der Gemeinderat kann in besonderen Härtefällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.

Härtefälle

§ 48

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Organe der WVS kann innert 20 Tagen, vom Empfangsdatum an gerechnet, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen ¹⁾, vom Empfangsdatum an gerechnet, beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) oder, wenn die Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Rechtsschutz

³ Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

Vollstreckung

§ 49

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. In schwereren Fällen erstattet der Gemeinderat Anzeige beim Bezirksamt. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

Straf-
bestimmungen

¹⁾ Änderung durch Verwaltungspflegegesetz (VRPG) vom 4. Dezember 2007, in Kraft seit 1. Januar 2009



ABGABEN

§ 50

Die Abgaben richten sich nach dem Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 26. August 2003.

Abgaben

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 51

¹ Das Reglement tritt per 1. Oktober 2003 in Kraft.

Inkrafttreten

² Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement der Wasserversorgung Spreitenbach vom 3. Februar 1972 und der Anhang zum Reglement der Wasserversorgung Spreitenbach (Gebührentarif) vom 14. April 1998 aufgehoben.

§ 52

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Übergangs-
bestimmung



Das vorstehende Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. August 2003 beschlossen.

Spreitenbach, 7. April 2003 mü

J:\2006\gr\reglem\Reglemente, Stand 2006\Wasserreglement, Druck 2003.doc

GEMEINDERAT SPREITENBACH

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Rudolf Kalt

Hans Michel



Index

Abgaben	3, 12, 18	Gesuchsunterlagen	16
Anlagen der Wasserversorgung	4	Grundwasserschutzzonen.....	4
Anschlusspflicht.....	12	Haftung	13
Aufgaben der WVS	5	Härtefälle	17
Ausnahmen vom Reglement	17	Hauptleitungen	5
Ausserhalb Bauzonen	6	Hausanschlüsse	
Bau- und Projektierungskredite	6	Bestehende Hauszuleitungen	10
Bauarbeiten		Kostentragung	7
Störungen, Sicherheitsmassnahmen.....	16	Leitungsgraben, Leitungstrasse	7
Berieselungsanlagen.....	9	Unbenutzte	8
Bewilligungen	16	Unterhalt.....	7
Druckerhöhungsanlagen	9	Hausinstallationen	
Durchleitungsrechte	5	Ausführung und Reparatur	9
Einbau Wasserzähler	11	Betrieb und Unterhalt.....	10
Enteignungsverfahren	5	Definition	8
Erdleitungsanschlüsse	9	Druckerhöhungsanlagen.....	9
Gemeinsame Hausanschlüsse	7	Erdleitungsanschlüsse.....	9
Generelles Wasserversorgungsprojekt	5	Kontrollen	10



Kostentragung	8	Leitungsnetz	
Leitungsmaterial.....	14	Hauptleitungen	5
Materialien	9	Störungen, Sicherheitsmassnahmen	16
Rückströmsicherungen.....	9	Liefersperre.....	15
Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage.....	9	Lieferungsbeschränkungen.....	15
Wasseraufbereitung.....	9	Löscheinrichtungen.....	6
Hauszuleitungen		Öffentlicher Grund.....	5
Definition.....	6	Personenbezeichnungen	3
Erstellung durch Unternehmer	7	Projekt- und Baukredite.....	6
Erstellungsart.....	7	Rechtsschutz	17
Gemeinsame Anschlüsse.....	7	Reglement	
Schieber	8	Ausnahmen.....	17
Hydranten.....	5, 6	Inkrafttreten	18
Zugänglichkeit	8	Übergangsbestimmung.....	18
Inkrafttreten des Reglements	18	Vollstreckung	17
Kontrolle	10	Zweck.....	3
Kostentragung	7	Rückströmsicherungen	9
Kühl- und Klimaanlage.....	9	Schieber	5, 8
Kunden	3	Schiebertafeln.....	5
Kündigung des Wasserbezugs	13	Schutzzonen.....	4
Leitungsmaterial.....	14	Schwimmbassins.....	9
		Strafbestimmungen	17



Technische Vorschriften.....4	Wasserverbrauch
Trinkwasserverunreinigungen.....14	Fernablesung 11
Übergangsbestimmung18	Wasserverluste 13
Unterhalt des Hausanschlusses.....7	Wasserverschwendung..... 14
Verbot der Wasserabgabe.....15	Wasserversorgung Spreitenbach
Vollstreckung.....17	Aufgaben..... 5
Wasseraufbereitung.....9	Rechtsform, Aufsicht 3
Wasserbeschaffenheit.....14	Wasserversorgungsanlagen..... 4
Wasserbeschaffung4	Wassermesser
Wasserbezug12	Behebung von Schäden 11
Besondere Bewilligung14	Defekte Zähler 12
Kündigung.....13	Einbau 11
Ohne Bewilligung.....13	Messgenauigkeit 12
Wasserlieferung4	Revision..... 12
Ausserhalb Bauzonen4	Zusätzliche Löscheinrichtungen..... 6
Wasserlieferungsverträge13	Zweck des Reglements 3
Wassermangel14	